

Verschiedenes.

† Am 13. Dez. trieb der Schäfer in Volkstede bei Kützow seine Schaafherde von mehr als 200 Stück über die scheinbar fest gefrorene Saale, das Eis brach aber und gegen 150 Thiere ertranken, fast alle anderen mußten sofort geschlachtet werden. Der Schäfer wurde gerettet.

* Die preussische Armee in Schleswig war ungefähr 70,000 Mann stark und hat während des Feldzuges 29 Offiziere und 376 Unteroffiziere und Gemeine verloren. Verwundet wurden 111 Offiziere und 1517 Mann, vermist 1 Offizier, 53 Mann. Der Verlust ist also verhältnismäßig gering.

† Von den Alten, die einst Oestreich regiert haben, geht Einer nach dem Andern. Nämlich der Letzte ist ein uralter Herr, der Erzherzog Ludwig Joseph. Er ist noch vor dem neuen Jahre still hinübergegangen; er war lange Jahre, als der schwachstünige Kaiser Ferdinand, der 1848 abdankte, auf dem Throne saß, mit Metternich der Leiter der Staatsgeschäfte; er ließ 1848 den allmächtigen und verhassten Staatskanzler gehen oder vielmehr fallen und die Kanonen auf den Straßen abfahren. In seinem Nachlasse fand man auch seinen Jopf. Auf dem Papierumschlage stand: „abgeschnitten 1805, einbalsamirt 1833“. Der vorsichtige Herr hatte also 38 Jahre bis nach der Julirevolution gewartet, ehe er den Jopf definitiv verloren gab. — Als den alten Herrn kurz vor seinem Tode die Erzherzogin Sophie besuchte, sagte er scherzend zu ihr: Ihr werdet schon nach meinem Testamente suchen müssen! — Das war kein Spas; denn der alte sparsame Herr hatte ein hübsches Vermögen. Endlich fand man das wichtige Papier in einer alten Jagdtasche. Die vielen Güter und Papiere waren eine fette Jagdbeute.

— In Oestreich wird immer noch nach verchiedener Elle gemessen und es ist dort für das menschliche Dasein durchaus nicht gleichgültig, ob man in katholischem oder protestantischem Wasser getauft ist. Jener Katholizismus, der sich außerhalb der Entwicklungs- und Bildungsgeschichte der neuesten Zeit gestellt, ist in Oestreich immer noch eine alle Verhältnisse beherrschende Macht. Von einem segensvollen Gedeihen der dortigen Zustände wird so lange nicht die Rede sein können, bis diese Macht gebrochen ist. Einige neuere Vorgänge sind wieder sehr bezeichnend. Im Bezirk Schlading in Steiermark gebar eine ledige evangelische Bauerntochter ein Kind, und zwar ein Mädchen. Sie gab keinen Vater an. Der evangelische Pfarrer in Gröbming taufte das Kind. Da aber ein katholischer Bauersohn bei seinem Pfarrer angegeben hatte, er sei zu jenem Kinde Vater, so fanden Erhebungen statt. Die Mutter gab beim Bezirksamt zu Protokoll, sie könne und wolle keinen Vater angeben, werde vielmehr das Kind selbst erziehen, wozu sie die Mittel habe. Obwohl nun das Gesetz nach der Natur der Sache für solche Fälle der Mutter, und nicht einem angeblichen Vater die Entscheidung zuspricht, drang ein Wachtmann mit einer katholischen Person in das Haus, und beide entrißten gewaltsam der Mutter das eben erst halbjährige Kind, ohne ihr zu sagen, was sie mit dem Kinde anfangen und wohin sie es bringen wollten. — Dazu folgender Fall: Ein evangelischer Mann erzeugte mit einer katholischen Frauensperson ein Kind, das katholisch getauft wurde. Gleich darauf trat Letztere zur evangelischen Kirche über. Es erfolgte auch die Ehelicheit beider. Das Kind ist nun sechs Jahre alt und durfte nicht die evangelische Schule besuchen, sondern wurde gezwungen, in die katholische zu gehen. Die Eltern sind beide evangelisch und das Kind muß katholisch erzogen werden! Aehnliches kommt allenthalben vor und wirkt unter der Bevölkerung friedensstörend.

† Was nur der Gans fehlt! sagte die stattliche Frau im Bauernhose bei Prag; sie watschelt kaum mehr, hängt melancholisch den Kopf und frist und säuft seit gestern

nicht, es ist ihr nicht richtig im Kopf! Fort mit Schaden, die Leute in der Stadt wissen viel, ob eine Gans gesund oder krank ist. — Die Gans wurde richtig in Prag um ein Billiges verkauft und die Frau lachte heimlich über die dummen Stadtleute, als sie die schönen Bagen zählte. Wohl bekomm's! — Die Stadtfrau holte das Küchenmesser, ritz, ritz, was der Ganshals durch; was ist das? was klingelt's? Da fällt's noch einmal klingend auf den Boden — ein, zwei, drei, vier Ducaten; alle funkelnelneu; noch ein Schnitt in den Hals, da kommt auch das Papierschön zum Vorschein, in das die Ducaten gewickelt waren und das der Gans den Appetit verdorben hatte. Jetzt lachte die Frau in der Stadt. Aber verrathen wollen wir's der Bauernfrau nicht; denn wir wollen Niemand ärgern.

* Der berühmte Fabrikant Dollfus in Mülhausen im Elsaß beobachtete mit Leidwesen die große Sterblichkeit unter den kleinen Kindern der in seiner Fabrik arbeitenden Frauen. Bald hatte er die Ursache entdeckt und traf die Anordnung, daß Wöchnerinnen in seiner Fabrik ohne Abzug an Lohn einen öffentlichen Urlaub erhalten, um ihren neugeborenen Kindern die nöthige Aufmerksamkeit schenken zu können. Binnen einem Jahre schon erlebte der menschenfreundliche Fabrikant die Freude, daß die Sterblichkeit von 36 auf 25 Procent sank. Sein Verlust freilich betrug in dem einen Jahre 8000 Franks; die größte Freude aber machte es ihm, daß mehrere andere Fabrikanten, welche Tausende von Arbeitern beschäftigen, seinem Beispiele folgten.

— Die Regierung des Kantons Thurgau hat die Sammlungen von Peterspfennigen verboten. Von andern Kantonen erwartet man dasselbe.

* Die Bauern in Neapel haben Sommer und Winter Tag und Nacht zu thun; am Tage führt der Bauer seinen Pflug, wenn er nicht auf der Bärenhaut liegt, und Nachts ist er Räuber und Mitglied einer Wege- lagerer-Bande. Daher das plötzliche Erscheinen und Verschwinden einer Bande und das Wiederauftauchen an einem andern Orte, was die Truppen täuscht und todtmüde macht; 70,000 Piemontesen haben nur mit dem Ausrotten des Räuberwesens zu thun, aber nach fünf Jahren sind sie noch nicht fertig geworden.

† Aus Amerika. Kürzlich befanden sich auf dem New-Yorker Expresszug 2 Soldaten der Bundesarmee, die sich niemals von einander trennten, und sich gegenseitig mit der größten Aufmerksamkeit behandelten. Ein anderer aus dem Hospital zurückkehrender Soldat erzählte, daß der eine der beiden Soldaten, der die Feldflasche umhängen habe, die Frau seines Kameraden sei. Als damals der Eine sich entschloß, zur Vertheidigung des Landes in das Feld zu rücken, sollte er die beabsichtigte Verheirathung mit seiner jungen Braut aufgeben. Sie aber bestand darauf. Die Hochzeit fand statt und die junge Frau folgte ihrem Gatten in das Feld und ließ sich als Jüngling verkleiden, mit ihm anwerben. Sie focht im zweiten Michigan-Regiment an seiner Seite in den Schlachten der Wildnis und bei Spottsylvania, vertheidigte ihn mit der Muskete und als ihm bei Spottsylvania eine Kugel seinen Arm zerschmetterte, verband sie seine Wunde, führte ihn in den Rücken der Armee, brachte ihn auf einen Pulverwagen, der zurückfuhr, um Munition zu holen und hatte die Befriedigung, ihn in Sicherheit gebracht zu sehen. Im Carver-Hospital war die junge Frau seine treue und sorgsame Pflegerin, bis ihr Mann sich soweit wieder erholte, um in seine Heimath reisen zu können. Sie befanden sich auf dem Weg nach dem fernen Westen und sind jetzt wohl am Ziel ihrer Reise und ihrer Prüfungen angekommen.

* In immer mehr jüdischen Familien bürgert sich der brennende Weibhatsbaum ein, wie aus vielen deutschen Ländern berichtet wird. Die Zeloten wissen nicht, ob sie sich darüber freuen oder ärgern sollen.

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Bocknang nebst Umgegend.

Nr. 6.

Dienstag den 17. Januar

1865.

In dem oberamtlichen Ausschreiben: An die Orts-Vorsteher, in No. 5 des Murrthalboten, steht in mehreren Exemplaren: Die Orts-Vorsteher werden deshalb angewiesen, solche umherziehende Zigeuner-Familien, welche nicht mit französischen oder italienischen Pässen versehen sind u., künftig anzuhalten und an das Oberamt zu weisen. Redaction des Murrthalboten.

Amtliche- und Privat-Anzeigen.

K. Oberamtsgericht Bocknang. Gläubigervorladung in Gantfachen.

In nachgenannten Gantfachen wird die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezes in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten. Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesetzliche 15tägige Frist zu Weibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstag an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Gottlieb Breuninger, Carl's Sohn, Rothgerber von Bocknang, Montag den 20. Februar l. Js. Vormittags 9 Uhr zu Bocknang. Ausschluß-Bescheid: am Schlusse der Liquidation.

Den 13. Januar 1865. Friedrich Schwarz, Rechenmacher von Althütte, Montag den 13. Februar Vormittags 9 Uhr zu Althütte. Ausschluß-Bescheid: am Schlusse der Liquidation.

Den 3. Januar 1865. K. Oberamtsgericht. Frölich.

12

Winnenden. Rinden-Verkauf.

Das dießjährige in etwa 20 Klastern

bestehende Erzeugniß an eichener Grobrinde in der Abtheilung 4. des hofkammerlichen Waldes Rothenbühl nächst der Straße von hier nach Bocknang, wird am

Montag den 30. Januar

Vormittags 10 Uhr

in der Kameralamts-Canzlei dahier im Aufstreich verkauft.

Die Holzhauer in dem angrenzenden Wald Ueberzwerchhülle sind angewiesen, den Kaufs-liebhabern auf Verlangen die im Rothenbühl zum Schälen bestimmten Eichen zu zeigen.

Den 13. Januar 1865.

Königl. Hof-Kameralamt. Kornbeck.

Forstamt Lorch.

Revier Kaisersbach.

Nuß- und Brennholz-Verkauf.

Am Mittwoch den 25. d. Mts. werden in den Staatswaldungen Brandschlag, Bruch und Weidenhöferwald öffentlich versteigert:

Nadelholz: Sägholz 16—48' Länge, 9—16" Durchmesser, 46 Stück. Langholz 50—70' Länge 5—8" Ablag, 38 Stämme.

Stangen unter 1" Durchmesser 6—10' lang, 50 Stück,

1—2" Durchmesser 11—25' lang, 525 Stück,

2—3" Durchm. 11—40' lang, 375 St.

3—4" Durchm. 36—40' lang, 10 St.

Scheiter 18 1/4 Klastern,

Prügel 13 1/4 Klastern,

Buchen-Scheiter 5 1/2 Klastern,

Prügel 1 1/2 Klastern,

Erlen-Scheiter 1/4 Klastern,

Prügel 1 Klastern,

Anbruchholz 39 3/4 Klastern.

Zusammenkunft früh 9 Uhr auf dem Mönchhof.

Den 13. Januar 1865.

Königl. Forstamt. Dietlen.

22

3 e l l.

Gemeindebezirks Reichenberg.

Gläubiger-Anruf.

Etwaige Gläubiger des verstorbenen Schul-

meisters Stauß in Zell werden aufgefördert, ihre Forderungen

binnen 10 Tagen beim Waisengericht Neichenberg anzumelden, andernfalls dieselben bei der Verlassenschaftstheilung nicht berücksichtigt werden können.

Den 10. Januar 1865.

R. Gerichts-Notariat. Waisengericht: Reinmann. Vorstand Dietter.

Straßenbau-Record.

Für die Erhöhung einer Straßenstrecke am Orte Dppenweiler gegen Bäcknang sind an Erdarbeiten . . . 55 fl. 30 kr. Steinkörper . . . 182 fl. 30 kr.

Zusammen —: 238 fl. —

berechnet. Zu Veraccordirung dieser Bau-Arbeiten findet eine öffentliche Abstreichs-Verhandlung am Dienstag den 24. Januar 1865

Nachmittags 2 Uhr

auf dem Rathhause zu Dppenweiler statt, wozu tüchtige Unternehmer eingeladen werden.

Die Ortsvorstände der Umgegend werden um Bekanntmachung in ihren Gemeinden ersucht.

R. Straßenbau-Inspection Ludwigsburg. Döring.

12 Dppenweiler.

Zugelaufener Hund.

Im Laufe dieser Woche ist hier Jemanden ein brauner Jagdhund zugelaufen, den der Eigenthümer gegen Ersatz der Fütterungskosten und Einrückungs-Gebühr abholen kann.

Den 14. Januar 1865.

Schultheißenamt. Scharpf.

Unterweissach.

Geld-Offert.

Aus meiner Adolf Hordt'schen Pflanze sind circa 800 fl. zum Ausleihen parat von Pflieger W. Kern.



Mittwoch: Kienzer.

22 Bäcknang. Ungefähr 200 Stück Haber-, Dinkel- und Weizen-Stroh hat zu verkaufen Fried. Wilh. Breuninger.

22 Bäcknang. Ungefähr 40 Centner schönes Heu und Ochsen hat zu verkaufen Johanne Breuninger, Wittwe.

Magd-Gesuch.

Auf kommand Lichtmess werden 2 brave Mädchen auf ein Gut gesucht, die landwirthschaftliche Arbeiten verstehen; die eine in die Küche, die andere in den Stall. Lohn jährlich 40—50 fl. Wo? sagt die Redaktion.

12 Strümpfelbach. Jakob Holzwarth hat eine schöne Glattbuche 23' lang und 26" mittleren Durchmesser zu verkaufen.

Bäcknang. Es ist im letztverflohenen Jahre eine Gantsache auswärts erledigt worden. Hierbei waren verschiedene hiesige Gewerbsleute theilhaftig. Mehrere dieser Gläubiger haben unlängst Auszüge aus der Masseverweisung erhalten, andere dagegen nicht. In der betreffenden Gantsache betrifft es die Gläubiger V. Classe 1/2, tel ihrer Forderungen. Die ausgeschlossenen Gläubiger erleiden also im vorliegenden Fall einen starken Verlust. Diejenigen Gläubiger, welche keinen Verweiszettel erhalten haben, sind von der Masse ausgeschlossen worden, einfach deshalb: weil sie zu liquidiren unterlassen haben. Einjender dieses erlaubt sich nun die hiesigen Geschäftsleute darauf aufmerksam zu machen:

- a) daß die Aufnahme der Forderungen in die Vermögens-Untersuchung auf den Grund der Angaben des Gemeinschuldners oder etwa vorliegender Rechnungen keinerlei Recht vertritt und das Gantgericht nicht an Beachtung derartiger Forderungen bei der Schulden-Liquidation bindet;
- b) daß Forderungen, welche nicht aus dem Unterpfandsbuch oder aus dem Schuldklag-Protokoll der dem Gantverfahren allerjüngst vorangegangenen Zeit zu entnehmen sind, unter allen Umständen schriftlich oder persönlich unter Vorlegung der Beweismittel bei dem Gantgerichte liquidirt werden müssen;
- c) daß das Vorzugs-Recht I., III. und IV. Classe immer ausdrücklich angesprochen werden muß, selbst wenn das Gantgericht das Vorzugsrecht wohl vermuthen oder leicht erheben könnte; was insbesondere auch hinsichtlich der Rechnungen für ärztliche Hilfe, abgegebene Heilmittel und den Verdigungs-Aufwand gilt. Das Gant-Gericht kann auf kein Vorzugsrecht erkennen, wenn ein solches nicht angesprochen wird.

Tages-Neuigkeiten.

85. Sitzung der Kammer der Abgeordneten. (Schluß.) Tagesordnung: Schulgesetz. Ref. Dinkelacker. Art. 14. Die in Art. 72, Abt. I des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836 vorgesehene Ortsschulbehörde wird durch einen oder durch mehrere Schulmeister und durch gewählte Mitglieder der Schulgemeinde verstärkt. Dieselben haben, soweit sie nicht bei einem Gegenstande persönlich theilhaftig sind, jedesmal an den Sitzungen der Ortsschulbehörde mit vollem Stimmrecht Theil zu nehmen. Der Art. 75 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836 ist aufgehoben. Die Mehrheit der Kommission (Dinkelacker, v. Hauber, v. Longner, Mack) beantragt Annahme dieses Artikels, welcher einerseits an die bestehende Einrichtung möglichst sich anschließt, andererseits aber diejenigen Verbesserungen herbeiführen will, welche die seitherige Erfahrung an die Hand gibt. Dagegen haben Ammermüller und Schall beantragt, auf die Berathung der Art. 14 bis 17 über die Organisation der Ortsschulbehörden nicht einzugehen, vielmehr die Königl. Regierung um Einbringung eines Gesetzesentwurfes auf Abänderung des gesammten Organismus der Schulleitung zu bitten. Schott bemerkt, die gesammte Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule sei bis jetzt in den Händen der Geistlichen; dies halte er für fehlerhaft, nicht im Interesse der Schule und nicht einmal im Interesse der Kirche liegend. Wenn der Staat ein Interesse an einer tüchtigen Volksbildung überhaupt habe, so sollte man vor Allem meinen, daß der Staat zu Beaufsichtigung und Leitung der Volksschule Organe wählen werde, welche die nöthige technische Befähigung dazu haben. Die Geistlichen als solche seien zu der Leitung der Volksschule nicht gehörig vorgebildet, haben nicht die nöthigen Erfahrungen vom Schulleben. Es werde auch Geistliche geben, die nicht einmal die persönlichen Eigen-

schaften besitzen zu dem Amte, welches der Staat bei der Volksschule ihnen angewiesen habe, gleichwohl aber werden die Geistlichen dazu berufen, und zwar ausschließlich. Dadurch entstehe der weitere Nachtheil, daß andere tüchtige Kräfte, die vorhanden seien, gar nicht zu dem bezeichneten Amte herangezogen werden können. Dieß sei ein Nachtheil für die Schule. Insbesondere aber sei es ein Nachtheil für den Lehrerstand, daß es ihnen nicht gestattet sei, ihre Erfahrungen im Schulwesen an maßgebender Stelle geltend zu machen. Durch die Leitung der Geistlichkeit werde noch weiter der Nachtheil hervorgerufen, daß der Geistliche den weltlichen Unterricht vernachlässige, aus dem Grunde, weil er viel zu viele Zeit auf den religiösen Unterricht verwende. Daß dieser Uebelstand bestehe, sei nachgewiesen, wie denn auch die Verordnung über Beschränkung des religiösen Lehrstoffes Abhülfe zu treffen beabsichtige. Er berufe sich dabei auf alle neueren Gesetzgebungen der deutschen Länder. Unser Gesetzes-Entwurf lasse aber alles beim Alten und beschränke sich nur darauf den Lehrer zum stimmberechtigten Mitglied des Ortschulrathes zu machen, und Gemeindeglieder in dieses Collegium zuzuziehen. Diese Abänderungen seien geringfügig. Was die Einwendung betreffe, die Schule werde der religiös-christlichen Grundlage entfremdet, so könne er dieselbe nicht als richtig anerkennen. Man wolle die Geistlichen nicht aus der Schule verdrängen, und auf dem Lande namentlich werde der Geistliche in den meisten Fällen der geeignete Mann für die Leitung der Volksschule sein und bleiben, und überhaupt sei es entfernt nicht die Absicht, dem Religionsunterrichte in der Schule Hindernisse entgegenzulegen; nur die ausschließliche Leitung der Volksschule durch die Geistlichen solle beseitigt werden. Kultminister: Eine radikale Aenderung halte er nicht allein für bedenklich, sondern auch für unausführbar und bei den herrschenden Volksansichten für unvolksthümlich. Es sei nicht richtig, wenn man sage, die ganze Leitung des Volksschulwesens sei in den Händen der Kirche. Die oberste Leitung der Volksschule sei in den Händen des Staates, welcher seine Gesetze gebe, welcher zur Leitung des Volksschulwesens seine Organe wähle; für sehr wichtige Schulfragen habe man auch das gemeinschaftliche Oberamt, die Leitung des Volksschulwesens sei eigentlich ein Spezialauftrag, welchen das Konsistorium habe, und welcher jederzeit zurückgezogen werden könne. Das sei das Bestehende. Er, der Minister, wolle nur eine Reform, aber nicht eine radikale Umänderung, welche Alles auf den Kopf stelle, sondern eine Reform, welche an das Bestehende sich anschließe, und wolle den Weg gehen, welchen man in England bei Verbesserung von Gesetzen einschläge. Wenn man die Konfessionsschulen notwendig erkenne, so verlange es auch die Konsequenz, daß man die konfessionelle Leitung der Schulen habe. Dies sei der Standpunkt, von welchem er, der Minister, bei dem vorliegenden Gesetzesentwurfe ausgegangen sei. Die Ortschulaufsicht durch den Geistlichen sei für die ländlichen Gemeinden insbesondere notwendig. Es solle ferner bei größeren Gemeinden die Einrichtung der Oberlehrer getroffen werden, was den Beweis liefere, daß er, der Minister, ausdrücklich die Mitwirkung des Lehrers bei Leitung der Schule wolle. Außerdem seien die Lehrerkonvente vorgesehene, welche eine sehr wohlthätige Einrichtung seien. Ferner wolle er eine Trennung der Bezirksschulinspektion vom Dekanat und dagegen eine Vereinigung mit der Konferenzdirektion, was allmählig durchgeführt werden solle; ferner sollen zur Unterstützung der Bezirksschulinspektoren nach Bedürfnis und Gelegenheit geeignete Lehrer beigezogen werden; ferner solle unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums von Zeit zu Zeit ein Zusammentritt der beiden Ortschulbehörden mit Schulinspektoren und Lehrern beider Konfessionen zu Berathung wichtiger, das Volksschulwesen betreffender Fragen veranstaltet werden. Es werde sich empfehlen, wenn man im Konsistorium eine eigene Sektion für Schulwesen errichte,

wie dieß beabsichtigt werde. Ferner werde er Bestimmungen über die pädagogische Vorbildung der Geistlichen treffen; ferner solle der realistische Lehrstoff in der Volksschule erweitert werden, und durch das vorliegende Gesetz haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Einrichtung von Mittelschulen immer mehr zu fördern. Was den Memorienstoff betreffe, so werde die vorgeschlagene Ortsschulbehörde alles in ihrer Hand haben, um Einseitigkeiten zu verhüten. Nun sage man immer, man solle die Verbesserungen im Gesetz vereinen; innere Schulfragen aber, entgegnete er, gehören nicht in das Gesetz, diese seien Sache der Verwaltung. Er, der Minister, möchte die Kammer dringend erjuchen, auf den Antrag von Schall und Ammermüller nicht einzugehen. Würde die Kammer denselben annehmen, so müste sie die ganze Reihe von Verbesserungen, welche die Regierung vorschläge, verwerfen.

Der Antrag von Schall und Ammermüller wird mit 69 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Stuttgart, 11. Januar. (86. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) Am Ministerialrathe Minister v. Goltzer. Eingelaufen ist eine Petition von den bürgerlichen Kollegien in Wimmenden, betr. den Bau einer Eisenbahn über Wimmenden. Tagesordnung: Schulgesetz. Ref. Präl. v. Hauber. Die Verhandlung kommt zu dem Art. 14, von der Ortsschulbehörde (s. den gestr. Bericht), dessen Annahme die Mehrheit der Kommission beantragt hat. Dagegen will die Minorität (Schall und Ammermüller), daß die Ortsschulbehörde bestehe a) aus dem Pfarrer derjenigen Konfession welcher der Schulmeister angehört, b) aus den weltlichen Mitgliedern des Kirchenkonvents, c) aus einem oder mehreren Schulmeistern, d) aus einem oder mehreren gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde; die Mitglieder unter lit. c und d mit vollem Stimmrechte, so weit sie nicht bei einem Gegenstande persönlich theilhaftig sind. Wenn in einem Orte mehrere Geistliche derselben Konfession angestellt sind, so solle die Oberschulbehörde denselben von ihnen zu bezeichnen haben, welcher in die Ortsschulbehörde einzutreten hat. Die Oberschulbehörde solle ferner aus der Mitte der Ortsschulbehörde den Vorstand derselben und den Ortschulaußseher ernennen. Hölder: Er möchte wünschen, den Vorschlag der Regierung im eigenen Sinne der Regierung noch etwas zu verbessern und etwas weiter zu gehen in der Einräumung des Einflusses auf die Schule an die weltlichen Elemente. Er würde sich bei der Bildung der Ortsschulbehörde nicht notwendig auf die Mitglieder des Kirchenkonvents beschränken, sondern auch dem Gemeinderathe einen lebensdigeren Einfluß darauf gewähren. Der Gemeinderath würde nach seiner Ansicht das Recht haben, die von ihm zu wählenden Mitglieder in die Ortsschulbehörde sowohl aus seiner Mitte als außerhalb seiner Mitte zu wählen. Nun sei noch die Frage zu erledigen, wem der Vorsitz in der Ortsschulbehörde zuzuwenden sei. Das bestehende Gesetz weise den Vorsitz dem ersten Geistlichen zu. Er möchte vorschlagen, daß der Vorsitz zwischen dem Geistlichen und dem Ortsvorsteher gemeinschaftlich sei, wie wir diese Einrichtung auch bei dem Stiftungsrathe haben. Durch diesen Vorschlag werde auch der Ortsvorsteher veranlaßt, einen regeren Antheil an dem Schulwesen zu nehmen, als dieß der Fall sei, wenn der Geistliche einseitig den Vorsitz habe. Sein Vorschlag über den Ortschulrath, schließt der Redner, habe Vorränge in den Einrichtungen für Schulen, welche in neuerer Zeit von Gemeinderathen errichtet worden seien (Gewerbliche Vorbildungsschulen). Hölder formulirt sofort seinen Antrag, wonach der Ortschulrath zu bestehen habe a) aus dem Ortsgeistlichen oder in Gemeinden I. Klasse aus 2 Geistlichen; b) aus dem weltlichen Ortsvorstand oder einem Stellvertreter desselben; c) aus 1 beziehungsweise 2 Schulmeistern; d) aus 2 bis 6 vom Gemeinderath in oder außer seiner Mitte gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde. Die Leitung des Ortschulrathes wird dem ersten Geistlichen und dem weltlichen Ortsvorstand ge-

meinschaftlich übertragen. Ammermüller und Schall vereinigen sich mit dem Antrage Hölders. Der Kultminister entgegnet auf den Hölder'schen Antrag, daß derselbe das Bestehende ganz ignore und die Sache auf einen ganz neuen Boden stelle.

v. Gütlingen bittet den Minister, Abhilfe zu treffen, damit Schullehrer von den Geistlichen nicht mehr so unwürdig behandelt werden, wie es z. B. schon vorgekommen sei, daß der Provisor und Unterlehrer dem Geistlichen schon Mist geführt haben.

Minister v. Goltzher will nach der Sache sehen. Prälat v. Dettinger fordert den Frh'n. v. Gütlingen auf, solche Fälle speziell dem Minister mitzutheilen, worauf

v. Gütlingen erwiedert: „Ich bin bereits so frei gewesen!“

Grathwohl wezt eine gewisse Scharte mannhast aus, indem er zu Gunsten der Schulmeister spricht.

Hopff will wissen, ob die herabwürdigende Art der Schulaufsicht durch die Geistlichen fortbauern solle, auch ob fernherhin die Zeugnisse von den Geistlichen allein und insgeheim ausgestellt werden sollen, wodurch die Geistlichen die Schullehrer ganz im Saß haben?

Minister v. Goltzher erwiedert, daß den Zeugnisse künftig eine schriftliche Aeußerung des Oberlehrers beigelegt werden solle.

Bei der Abstimmung wird Hölders Antrag mit 54 gegen 26 Stimmen abgelehnt, dagegen der Regierungs-Entwurf angenommen; ebenso ein Zusatzantrag Mittnachts, wornach die Leitung der Ortschulbehörde dem Geistlichen und dem Ortsvorstand gemeinschaftlich übertragen und hiebei dem weltlichen Ortsvorsteher die erste, bei Stimmgleichheit aber dem Geistlichen die entscheidende Stimme eingeräumt werden solle.

Stuttgart, 12. Jan. 87. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.

Eingekommen: Petitionen von Rektoren lateinischer Schulanstalten um Gehaltsaufbesserung und eine Eingabe von Denkendorf gegen die Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher.

Tagesordnung: Volksschulgesetz.

Art. 15 bestimmt, daß die Zahl der in die Ortschulbehörde berufenen Schulmeister niemals 3 übersteigen solle. Wenn drei Schulmeister in einem Ort sind, so sind sie sämtlich Mitglieder der Ortschulbehörde, sind mehr als drei da, so sind zunächst diejenigen, welche mit Aufsichtsbefugnissen über die Schule und die übrigen Lehrer betraut sind, in die Ortschulbehörde berufen.

Präl. v. Dettinger befürchtet von der Einrichtung der Oberlehrer Konflikte zwischen den Lehrern unter sich und zwischen Oberlehrer und Schulinspektor. Auch sollte man die Ansprüche an die Volksschule nicht zu hoch spannen.

Der Kultminister erwiedert, daß das Oberlehrersystem in Frankfurt, in Sachsen und in Preußen mit gutem Erfolg bestche. Warum man denn glaube, daß nur bei uns Konflikte entstehen werden? Es sei ganz natürlich, daß man heutzutage größere Anforderungen an die Volksschule stelle, als im Jahr 1836, nachdem in den letzten Jahrzehnten die größten Fortschritte im industriellen Leben gemacht worden seien.

Bei der Abstimmung wird Art. 15 nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Art. 16. Die Zahl der gewählten Mitglieder der Schulgemeinde kommt der Zahl der in die Ortschulbehörde berufenen Schulmeister gleich. Auch ist eine gleiche Zahl von Erasmännern zu wählen. Die Wahl Weider geschieht auf die Dauer von drei Jahren. Berechtigt zur Wahl sind die Väter und Vormünder der die Volksschule besuchenden Kinder, wosferne jene in der Schulgemeinde ihren Wohnsitz haben und nicht von dem gemeindebürgerlichen Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wähler

bar sind, mit Ausschluß der im Dienst befindlichen Lehrer der Volksschulen und der Mitglieder des Kirchenkonvents, alle in der Schulgemeinde wohnenden Männer, welche die gemeindebürgerlichen Wählbarkeitsrechte besitzen. Im Ueb-rigen finden hinsichtlich der Abstimmung, der Verpflichtung zur Annahme der Wahl, des Hindernisses der Verwandtschaft und Schwägerchaft und der Entlassung die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1840 analoge Anwendung. Die Wahlhandlung leitet der erste Geistliche und der Ortsvorsteher. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten abgestimmt hat. Kommt hiernach eine Wahl nicht zu Stande, so besteht die Ortschulbehörde für die betreffende Periode nur aus den übrigen in Art. 14 des gegenwärtigen Gesetzes genannten Personen. — Wird angenommen mit folgender Abänderung in Satz 7 über die Leitung der Wahlhandlung: „die Wahlhandlung leitet der erste Ortsgeistliche, der Ortsvorsteher und das älteste weltliche Mitglied des Kirchenkonvents.“ Art. 17. Der Ortschulbehörde kommen dieselben Befugnisse verstärkten Ortschulbehörde zu, welche die Gesetze vom 29. Sept. 1836 und vom 6. Nov. 1858 der bisherigen Ortschulbehörde, beziehungsweise dem Kirchenkonvent, zuweisen. „Unterziehung dieses Gesetzes beauftragt.“ Dieser Artikel wird unverändert angenommen. Hiemit ist der Gesetzes-Entwurf in zehn Sitzungen durchberathen.

Künzelsau. Vorigen Monat fuhren im Postwagen von Dörzbach nach Waldenburg zwei Eheleute mit ihrem 1/2 Jahre alten Kind. In Waldenburg war das Kind todt; die Legal-Inspektion ergab den Verdacht der Erdrösselung und die unnatürlichen Eltern, bisher beim Eisenbahnbau in Baden beschäftigt und geborene Italiener, harrten im Gefängniß der Untersuchung und Strafe.

Waldenburg. Naturalienpreise vom 12. Januar 1865.

Lebensmittel-Preise am 14. Januar 1865.

8 Pfd. Kernbrod 26 bis 28 fr.

8 Pfd. Schwarzbrod 21 bis 22 fr.

Ein Kreuzerweck wiegt 4 1/2 bis 5 1/4 Loth.

1 Pfd. abgezogen Schweinefleisch 10 bis 12 fr.

1 Pfd. nicht abgez. 12 bis 13 fr.

1 Pfd. Rindfleisch 10 bis 12 fr.

1 Pfd. Kuhfleisch 9 fr.

1 Pfd. Kalbfleisch 11 fr.

1 Pfd. Ochsenfleisch 12 fr.

1 Pfd. Hammelfleisch 6 bis 8 fr.

Winnenden. Naturalienpreise vom 12. Januar 1865.

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, Höchste, Mittl., Niederste. Rows include Dinkel, Haber, Gerste, Weizen, Roggen, Weizen, Ackerbohnen, Welschkorn, Erbsen, and Bund Stroh.

Hiezu eine Beilage des Hrn. Professors Lavedan von Paris: Heilung der Unterleibsbrüche betr. Hr. Professor Lavedan ist am nächsten Donnerstag den 19. Januar zu sprechen in Wacknung in der Post (nicht wie es auf der Beilage heißt, im Hirsch).

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von G. S. Kostonbader.

Heilung der Unterleibsbrüche

ohne Medizin, ohne Operation und ohne Schmerzen, sondern nur durch galvanische Apparate.

Bis jetzt waren alle Anstrengungen der Wissenschaft zur Heilung der Unterleibsbrüche, dieses Gebrechens, das den Tod nach sich ziehen kann, unfruchtbar.

Dank dem wunderbaren Fluidum, welches in der Kunst, wie in der Industrie schon so viele Wunder hervorgebracht, können die Unterleibsbrüche heutzutage vollständig durch galvanische Apparate mit leichter und constanter Strömung geheilt werden, welche den unendlichen Borzug haben, die Brüche nicht nur ohne die mindeste Hemmung der Bewegungen zurückzuhalten, sondern auch Alles wieder völlig in seine natürliche Lage zu bringen, so daß der Bruch als vollkommen verschwunden erscheint.

Der Erfinder dieses Apparats hat in den Hauptstädten Europa's, wo ihm Breuets ausgestellt worden, zahlreiche authentische Zeugnisse erhalten, aus welchen wir die folgenden citiren, die wir mit besonderer Bewilligung der geheilten Personen veröffentlichen:

Ich erkläre hiermit und bezeuge, durch einen Apparat des Herrn Lavedan von einem 13jährigen Unterleibsbrüche geheilt worden zu sein, so daß ich keine Bandage mehr brauche, und ich danke für diese wunderbare Heilung. **Marie Steinborn.** Weimar, den 30. September 1864.

(Dieses Zeugniß ist gerichtlich gestempelt durch den Herrn Oberbürgermeister Voß von Weimar.) Der Unterzeichnete erklärt hiemit, durch Anwendung der galvano-pathischen Apparate des Herrn Lavedan, orthopädischen Chemikers von Paris, vollständig von einem Bruch geheilt zu sein, den er seit seinem zweiten Jahr hatte. **Daniel Krapf.** Jba (Kreis Rotenburg), den 3. Oktober 1864.

(Folgt die Beglaubigung des Bürgermeisters von Jba, mit Stempel.) Die Unterzeichnete bezeugt hiemit, daß ihr 14jähriger Sohn, welcher von Kindheit an an einem Unterleibsbrüche gelitten hat, in dem kurzen Zeitraum von 10 Tagen durch den galvano-pathischen Apparat des Herrn L. Lavedan aus Paris geheilt worden ist, und drückt dieselbe dem genannten Herrn durch dieses Zeugniß ihre Erkenntlichkeit aus. **Justus, Werkmeisters Wittwe.** Rotenburg, den 23. Juli 1864.

(Folgt die Unterschrift und das Siegel des Bürgermeisters zu Rotenburg in Hessen.) Da mein Sohn Simon, 11 Jahre alt, welcher schon seit zwei Jahren an einem Unterleibsbrüche leidet und in 14 Tagen durch Ihren Apparat geheilt worden ist, fühle ich mich verpflichtet, Ihnen hierdurch meinen Dank abzufassen, und wird die Wahrheit durch meines Namens Unterschrift beglaubigt. **George Saul.** Rotenburg, den 28. Juli 1864.

(Folgt die Unterschrift und das Siegel des Bürgermeisters.) Zeugen: Wilhelm Hering, Simon Martin Saul, Großvater des Obengenannten.

Die Unterzeichnete bezeugt, daß sie nach zehnjährigem Leiden an einem Unterleibsbrüche in einem Monate durch die galvano-pathischen Apparate des Herrn L. Lavedan, Chemiker in Paris, radical geheilt worden sei, und sie drückt ihm mit Vergnügen ihr Erkenntlichkeit durch dieses Zeugniß aus. Sie erklärt ferner, daß sie verschiedene andere Personen kenne, die wie sie geheilt worden sind, und jetzt kein Bruchband zu tragen nöthig haben. Sie ermächtigt Herrn Lavedan, diesem Zeugniß die ihm nöthig scheinende Bekannmachung zu geben. **Wittwe Marie Boutelier.** Genf, den 13. Wintermonat 1863.

Die Staatskanzlei des Kantons Genf bezeugt die Richtigkeit der Unterschrift der Wittwe Boutelier, geb. Bron in Genf (S. P. von S., 8278). Genf, den 13. Wintermonat 1863. (Folgt die Unterschrift des Bureauchefs der Staatskanzlei und das Staatsiegel.)

Der Unterzeichnete erklärt hiemit, durch Anwendung der galvano-pathischen Apparate des Herrn Lavedan, orthopädischen Chemikers aus Paris, vollständig von einem Brüche geheilt zu sein, an dem er seit 9 Jahren litt. **Jakob Vial.** Freiburg (Schweiz) den 9. Januar 1864.

(Obiges Zeugniß wird durch den Herrn Friedensrichter beglaubigt.) Die Unterzeichnete erklärt hiemit, durch die electro-pathischen Apparate des Herrn Lavedan von zwei Brüchen geheilt worden zu sein, welche sie seit 7 Jahren hatte. **Frau Magd. Huguenin.** Bern, den 21. Januar 1864.

(Folgt die Beglaubigung des Herrn Notars Ludwig Waj zu Bern und die der Staatskanzlei des Kantons Bern mit dem Staatsiegel.)

Der Unterzeichnete erklärt, daß er durch die galvano-pathischen Apparate des Herrn Lavedan von zwei Unterleibsbrüchen geheilt worden sei und seit 8 Monaten kein Bruchband mehr trage. **A. Lebreton.** Kantua, den 17. Herbstmonat 1863.

Der Unterzeichnete erklärt, daß seine sechsjährige Großtochter Marie Augusta Nicolau, welche seit ihrer Geburt einen Bruch hatte, durch die electro-pathischen Apparate des Herrn Lavedan radical geheilt worden sei. **Nicolaun,** Advokat und Mitglied des Generalraths. Poitiers, den 27. August 1863.

An Herrn L. Lavedan, Orthopädist und Professor der Chemie in Paris. Lyon, den 25. August 1863. Ich bin so befriedigt über das Resultat Ihrer neuen elektrischen Apparate, daß ich mich beeile, Ihnen meinen Dank auszusprechen. Ich bin seit sechs Monaten geheilt und trage kein Bruchband mehr. Wollen Sie gegen Postnachnahme einen anderen Apparat für meinen Bruder an mich abretiren. **Carreau, Priester.** Ihr ergebener

Alle diese Zeugnisse sind von den hohen Staatsangestellten und den ersten Magistraten der Städte, wo die Heilungen erzielt worden, legalisirt.

Einem Gesandten wie die des Herrn Lavedan, welche einen so großen Bedürfnis entgegenbrachte, mußte die Aufmerksamkeit der

Murrthal-Bote.

Amts-, Anzeige- u. Unterhaltungsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang nebst Umgegend.

Nr. 7.

Donnerstag den 19. Januar

1865.

Neue Anwendung der Electricität.

Die Electricität, welche jeden Tag eine bedeutendere Rolle in der Wissenschaft spielt, wird mit großem Erfolg für die Heilung der Brüche angewendet. Die Erfolge, welche mit den electro-pathischen Apparaten des Herrn Lavedan, Professors der Chemie und der Orthopädie erlangt wurden, haben zuerst das Erstaunen der Männer der Wissenschaft hervorgerufen. Bald folgte auf dieses Staunen die Bewunderung für diese wunderbare Erfindung, welche berufen ist, der Menschheit große Dienste zu leisten. Was uns betrifft, so waren wir keineswegs verwundert, zu vernehmen, daß die Electricität, welche noch unbekannt Eigenschaften in sich birgt, auf die Heilung der Brüche angewendet werden kann. Hierin huldigen wir der Ansicht des Herrn Becquerel, Professors an der medizinischen Fakultät von Paris und Arzt des Hospitals de la Pitié, welcher über die zahlreichen Eigenschaften der Electricität sich folgendermaßen ausdrückt: 1) Die Electricität beschleunigt das Fluidum in dem thierischen Capilar-System; 2) Die Electricität vermehrt die thierische Wärme und zieht die sie belebenden Muskeln und Nerven zusammen; 3) Die Electricität erregt in den Eingeweiden peristaltische Bewegungen. Diese Bewegungen erstrecken sich etwas unter und über den Punkt, an dem man solcherweise das Zusammenziehen hervorbringt. Wenn diese die Eigenschaft der Electricität ist, was nicht in Zweifel gezogen zu werden vermag, so können also die Brüche in vielen Fällen geheilt, in andern Erleichterung für sie geschafft werden, und wir müssen den Herrn Lavedan beglückwünschen, den glücklichen Erfinder der electro-pathischen Apparate, die schon so viele Heilungen bewirkt haben. Dr. Dumont.

Was die Zeugnisse von Ärzten betrifft, so liegen neben denen der berühmtesten Aerzte von Paris und Frankreich aus Deutschland unter anderem folgende vor: Von Geh. Rath Dr. Bencke, Prof. an der Universität Marburg vom 1. Juni 1864, worin derselbe nach Einsichtnahme der recht ingeniosen und schön gearbeiteten Apparate des Herrn Lavedan und ihrer ausgezeichneten Wirkung für gewisse Fälle von Brüchen dem kurfürstlichen Ministerium in Cassel die Ertheilung der Erlaubnis, solche in Kurorten verkaufen zu dürfen, empfiehlt. Ganz interessant ist das eingehende Zeugnis des Bataillons-Chirurgen Meisarth in Coburg, der, durch vielseitige Beobachtungen der galvanischen Apparate zu Heilzwecken und deren häufig mit Erfolg gekrönten Resultate zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß der galvanische Apparat des Herrn Professors Lavedan aus Paris für Bruchleidende in den meisten Fällen Heilung hervorbringe. Die Wirkung, resp. Heilung dürfe in der Wirkung des galvanischen Stromes, welcher in den beiden Muskeln resp. Zusammenschließung der Bruchmuskeln bewirkt und den Durchgang von Eingeweiden zurückhalte." Dr. v. Conta in Weimar, Dr. Christenhausen, Stadtphysikus in Gotha, fanden den Apparat gleich empfehlenswert.

In Folge dieser Zeugnisse und bestätigt durch zahlreiche glückliche Resultate, glaubt Herr Lavedan sein Heilmittel als das einzige erklären zu dürfen, mit dem eine radicale Kur bezweckt werden kann. Wir besitzen noch mehrere Tausende von Beweisen über ähnliche Heilungen, welche Beweise den Personen, die sich an uns wenden, vorgelegt werden können.

Heilung der Muttervorfälle.

Von allen bis jetzt für die Zurückhaltung der Brüche u. erfundenen Instrumenten und Bandagen hält kein einziger die Vergleichung aus und ist keiner bequemer und zugleich geeigneter, die Muttervorfälle zurückzuhalten, als der orthopädische Gürtel des Herrn Lavedan. Ohne Electricität angewendet, hält dieser Gürtel auf wunderbare Weise und erleichtert selbst die ältesten Muttervorfälle. Mit Electricität angewendet, verschafft der orthopädische Gürtel stets größere Erleichterung und sehr häufig völlige Heilung. Die mit diesem Gebrechen behafteten Damen können sich ohne Zurückhaltung und ohne sich zu geniren über die Anwendung dieser wunderbaren Erfindung Rathes erholen und sich von der Nützlichkeit und Bequemlichkeit des Tragens desselben überzeugen.

Die Zahl der mittelst des hypogastrischen Gürtels erlangten Heilungen ist beträchtlich, aber man wird begreifen, daß es unmöglich ist, Zeugnisse von bei Damen erzielten Heilungen der Öffentlichkeit zu übergeben; wir beschränken uns daher darauf dasjenige des Herrn Doctor Boyer, Arztes und Geburtshelfers mitzutheilen:

Ich, der Unterzeichnete, erkläre hiermit den hypogastrischen Gürtel des Herrn Professor Lavedan angewendet zu haben. Zum ersten Male wendete ich denselben im Jahre 1861 in einem durch eine Menge von, durch chirurgische Operationen herbeigeführten, Complicationen erkrankten Falle des Polypus an, die mehr als ein eiteriges Geschwür hervorgerufen hatten; die Gebärmutter senkte sich in der Größe eines Kindstapfes zwischen den Schenkeln herab. Die Wirkung des neuen Mittels siegte über die Complicationen und ich wandte den Gürtel an, sowie es mir gelungen war, die Gebärmutter zurückzubringen. Von diesem Augenblicke an und Dank der Bequemlichkeit des Gürtels und der Wirksamkeit der Electricität konnte die Kranke bald allen ihren häuslichen Verrichtungen nachkommen, ja selbst hie und da längere Ausgänge während der Dauer der Heilung sich erlauben. Aufgemuntert durch den ersten Erfolg habe ich seit dieser Zeit für die Gebärmuttervorfälle nur den hypogastrischen Gürtel in Anwendung gebracht und damit gründliche Heilungen in einer großen Zahl von Fällen erlangt, wo Frauen mit diesem Gebrechen behaftet waren.

Mühlhausen im Elsaß, den 26. Februar 1864.
Boyer, innerer Arzt und Geburtshelfer.

Hr. Lavedan, der sich in Stuttgart der wohlwollendsten Aufnahme und der schmeichelhaftesten Beglückwünschung Seitens der bedeutendsten Aerzte zu erfreuen hatte, ist bereit, allen Aerzten Württembergs, die es wünschen sollten, die nöthigen Erläuterungen für die Anwendung seiner Apparate zu ertheilen.

Herr Lavedan erklärt jeden von einer anderen Person als von ihm selbst verkauften electro-pathischen Apparat für Heilung der Brüche für falsch und nachgemacht, weshalb er das Publikum bittet, auf seiner Hut zu sein gegen jene frechen Fälscher, welche sogar so weit gegangen sind, sich diejenigen Heilungen als von ihnen ausgegangen anzumahnen, die durch seinen Apparat erreicht worden sind, und in den über diese Heilungen ausgestellten Zeugnissen ihren Namen an die Stelle des Namens Lavedan zu setzen. Da Herr Lavedan allein der wirkliche Erfinder dieses wohlthätigen und ingeniosen Apparates ist, so versteht er auch allein ihn in der richtigsten und wirksamsten Weise anzuwenden.

Herr Lavedan Professor der Chemie und Orthopädie von Paris, Mitglied der National-Akademie von Frankreich, welcher das Patent für das ganze Großherzogthum Baden hat, mit der Erlaubnis des Sanitätsraths von Karlsruhe, ist gleichfalls im Besitz eines Patents auf ein Jahr von Seiten Großherzoglichen Ministeriums des Innern für das Großherzogthum Hessen, sowie für die Residenzstadt Kassel und für das gesammte Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, sowie für das Herzogthum Coburg-Gotha und für das Königreich Württemberg.

Herr Lavedan ist zu sprechen in:

Ludwigsburg	am Dienstag	den 17. Januar.	Bären.
Marbach	"	Mittwoch "	"
Backnang	"	Donnerstag "	Rose.
Valdingen a. F.	"	"	Hirsch.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oberamt Backnang.

Da in die in No. 5 des Murrthalboten ausgeschriebene oberamtl. Bekanntmachung in Betreff der ausländischen Zigeuner sich ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen hat, so folgt hier ein vollständiger neuer Abdruck derselben:

An die Orts-Vorsteher,

betreffend die polizeiliche Aufsicht über ausländische Zigeuner.

Nach gemachten Wahrnehmungen werden die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 18. November 1847 (II. Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 173), dessen Bestimmungen über das Verbot des Eintritts ausländischer Zigeuner in das Land durch die Ministerial-Befugung vom 14. Nov. v. J. in Betreff der Aufhebung des Bistrens der Reise-Pässe nicht aufgehoben worden sind, vielfach nicht gehandhabt, so daß zu verschiedenen Zeiten fremde Zigeuner mit Familien hordenweise im Bezirke unbehelligt herumziehen konnten.

Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, solche umherziehende Zigeuner-Familien, welche meist mit französischen oder italienischen Pässen versehen sind und die in der Regel unter die durch die General-Berordnung vom 11. Sept. 1807 vom Eintritt ins Land ausgeschlossenen Gewerbsleute (gemeine Spielleute, Schauspieler, Orgel- und Sackpfeifen-träger u.) gehören, künftig anzuhalten und an das Oberamt zu weisen.

Den 12. Januar 1865.

Königl. Oberamt.
Drescher.

Amtliche- und Privat-Anzeigen.

Oberamt Backnang.

Kaufmann Ernst Fürst von Großaspach ist als Agent der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Bayerischen Hypothek- und Wechselbank in München, vertreten in Württemberg durch die General-Agentur von Frank und Schäffer in Stuttgart, für die Orte Großaspach, hies. Oberamts, Kleinaspach, Allmersbach, Kirchberg und Kielingshausen, D.-M. Marbach

heute oberamtlich bestätigt worden; was hiemit zur öffentl. Kenntniß gebracht wird.

Den 18. Januar 1865.

Königl. Oberamt.
Drescher.

Forstamt Reichenberg.

Revier Kleinaspach.

Brennholz-Verkauf.

Am Donnerstag den 26., Freitag den 27. und Samstag den 28. d. Mts.

Schlag- und Scheidholz in dem Staatswald Schönenberg bei Altersberg:

2 Klafter eichenes Spaltholz,
8 Klafter eichene,
5 Klafter birkenne Scheiter und Prügel,
12 Klafter Nadelholzschleiter,
8 Klafter ditto Prügel,
650 eichene, 75 buchene, 1675 birkenne, 1125 gemischte und 3375 Nadelholz-Wellen.

Ferner in dem Staatswald Appelwald zunächst der Hochstraße:

1 Klafter eichenes Spaltholz,

7 Klafter ditto Scheiter und Prügel,
12 Klafter buchene Scheiter,
17 Klafter buchene Prügel,
8 Klafter birkenne und erlene Scheiter und Prügel,
225 eichene, 7000 buchene, 300 birkenne, 225 erlene und 125 gemischte Wellen.

Der Verkauf beginnt je Morgens 9 Uhr, am ersten Tage im Schönenberg; Zusammenkunft daselbst beim Futterhaus.

Den 13. Januar 1865.

K. Forstamt.
v. Besserer.

Cottenweiler.

Es wurde ein Weisforn für Pferde als gefunden übergeben. Der rechtmäßige Eigentümer kann ihn abholen.

Schultheißenamt.

22

Dppenweiler.

Zugelaufener Hund.

Im Laufe dieser Woche ist hier Jemanden ein brauner Jagdhund zugelaufen, den der Eigentümer gegen Ersatz der Fütterungskosten und Einrückungs-Gebühr abholen kann.

Den 14. Januar 1865.

Schultheißenamt.
Scharpf.

Backnang.

Dem bekannten Verläumder, welcher über das Haus meiner Schwiegermutter niederträchtige Gerüchte in der schlechten Absicht ausgesprengt hat, dasselbe dadurch billiger kaufen zu können, — sage ich hiemit: daß er dieses Haus wenn es je feil wird, um keinen Preis bekommt.

C. F. Stroß.